



Algetshausen

Die Statuten des Einwohnerverein Algetshausen

Art. 1

Unter dem Namen Einwohner-Verein Algetshausen besteht ein überparteilicher Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Algetshausen.

Art. 2

Der Einwohner-Verein setzt sich für die Interessen und Belange des Dorfes ein.

Art. 3

1. Die Mitgliedschaft steht allen Einwohnern von Algetshausen offen.
2. Über die Aufnahme von nicht ortsansässigen entscheidet der Vorstand.

Art. 4

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse (Arbeitsgruppen) einsetzen.

Art. 5

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie trifft jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Art. 6

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier von der Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 7

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.
2. Der jährliche Beitrag beträgt für Einzelpersonen und Familien CHF 20.—

Art. 8

1. Für eine Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der, an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.
2. Ein allfällig verbleibendes Vermögen bleibt für eine später zu gründende Vereinigung mit gleichen Zielen und gleichem Zweck in Algetshausen reserviert.

Algetshausen, den 8. April 1980